

9335/98

LIMITE

PUBLIC 6

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG
DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN
JANUAR 1998

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im Mai 1998 vom Rat endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte sowie die Protokollerklärungen, die gemäß Beschluß des Rates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtsetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen sind der Öffentlichkeit in derselben Weise wie die Protokollerklärungen unter den Bedingungen des Verhaltenskodex vom 2. Oktober 1995 zugänglich.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - MAI 1998 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2089. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) - 2. Mai 1998			
Verordnung des Rates über die Einführung des Euro	7392/1/98 REV 1		(1)
Verordnung des Rates über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen	7410/1/98 REV 1	70/98	(1)
2091. Tagung des Rates (Industrie) - 7. Mai 1998			
Verordnung des Rates über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen	7532/98 + COR 1 (fi)	71/98, 72/98, 73/98, 74/98, 75/98, 76/98, 77/98, 78/98	
2092. Tagung des Rates (Energie) - 11. Mai 1998			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt	PE-CONS 3605/98	79/98, 80/98, 81/98, 82/98, 83/98, 84/98, 85/98, 86/98, 87/98, 88/98, 89/98, 90/98, 91/98, 92/98, 93/98, 94/98, 95/98, 96/98	

(1) Das Recht auf Abstimmung der Vertreter Dänemarks, Griechenlands, Schwedens und des Vereinigten Königreichs ist ausgesetzt.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - MAI 1998 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2094. Tagung des Rates (Binnenmarkt) - 18. Mai 198 Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und zur autonomen Gewährung einer befristeten teilweisen Zollaussetzung für bestimmte Gasturbinen Entscheidung des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (ALTENER II) 2095. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) - 19. Mai 1998 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung = des Artikels 12 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, = der Artikel 2, 5, 6, 7 und 8 sowie der Anhänge II und III der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute = und des Artikels 2 sowie des Anhangs II der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten	PE-CONS 3611/98 7901/98 + COR 1 (fi) 8352/98 + COR 1 (f,d,i,nl,dk,gr,es) PE-CONS 3607/98	97/98 98/98, 99/98 100/98	Dagegen D, NL, S Dagegen I, UK
DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			

- MAI 1998 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung - im Hinblick auf Hypotheken - der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute	PE-CONS 3606/98		Dagegen IRL
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten	PE-CONS 3608/98		
Verordnung des Rates über Konjunkturstatistiken	7831/98 + COR 1 + COR 2 (p) + COR 3 (i) + COR 4 (dk)	101/98, 102/98	Dagegen D, A
Beschluß des Rates über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)	8418/98 + COR 1 (p)	103/98, 104/98	
2097. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) - 25. Mai 1998			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen	PE-CONS 3610/98		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN

- MAI 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2098. Tagung des Rates (Landwirtschaft) - 25. Mai 1998			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	8265/98		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS)	7385/98		
Verordnung des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen im Hopfensektor	8234/98 + COR 1 (s)		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren	8295/98	105/98, 106/98	
Verordnung des Rates über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs	7021/98 + COR 1 (fi) + COR 2 (fi) + REV 1 (s)	107/98, 108/98, 109/98, 110/98, 111/98	Enthaltung D
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten	7841/98 + COR 1 (fi)	112/98, 113/98, 114/98, 115/98, 116/98	

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN

- MAI 1998 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2098. Tagung des Rates (Landwirtschaft) - 26. Mai 1998 Verordnung des Rates über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind	7814/98 + COR 1 (s)	117/98, 118/98, 119/98	Dagegen DK, I, S
2099. Tagung des Rates (Justiz und Inneres) - 29. Mai 1998 Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der "Positive Comity"-Grundsätze bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln	8638/98 + COR 1 (fi) + COR 2 (i)	120/98, 121/98	
2100. Tagung des Rates (Kultur/Audiovisuelle Medien) - 28. Mai 1998 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften	PE-CONS 3609/98 + COR 1 (fi)		

ERKLÄRUNG 70/98

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission wird die erforderlichen Schritte unternehmen, um die bestmögliche Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen."

ERKLÄRUNG 71/98

Erklärung allgemeiner Art der Kommission

"Der Kommissionsvorschlag ist Teil einer umfassenden Reform ihrer Politik auf dem Gebiet staatlicher Beihilfen. Diese Reform zielt darauf ab, eine wirksamere Beihilfekontrolle einzuführen, um ein Maß an Beihilfen zu gewährleisten, das sich mit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes vereinbaren läßt. Sie umfaßt eine Verstärkung der Vorschriften, eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und eine Konzentration der Ressourcen auf die wichtigsten und am stärksten wettbewerbsverzerrenden Beihilfefälle. Die von der Kommission ausgeübte Kontrolle wird *in keiner Weise geschwächt*. Die Kommission beabsichtigt vielmehr, strengere Maßstäbe anzulegen.

Sie wird die Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt auch künftig von der Einhaltung strikter Bedingungen abhängig machen. Insbesondere will sie ihre grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber Betriebsbeihilfen beibehalten, die die laufenden Ausgaben der Unternehmen verringern und den Wettbewerb verfälschen, ohne zu einem im Interesse der Gemeinschaft liegenden Ziele beizutragen.

Außerdem wird die Kommission auch weiterhin sämtliche ihr zur Kenntnis gebrachten Informationen, die Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Beihilfenvorschriften aufwerfen, sorgfältig nach Artikel 92 und 93 prüfen."

ERKLÄRUNG 72/98

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission sind übereingekommen, daß die Kommission beim Erlaß von Verordnungen auf der Grundlage von Artikel 1 im Rahmen der ausführlichen Regeln bezüglich der Transparenz und der Kontrolle festlegen sollte, daß die nach Artikel 4 Absatz 2 im Amtsblatt zu veröffentlichenden Angaben der Mitgliedstaaten auch die Bezeichnung und die Anschrift der für die Beihilfe zuständigen Behörde umfassen."

ERKLÄRUNG 73/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission sagt zu, die Regelungen über Beihilfen zugunsten von Beschäftigung so zu überprüfen, daß die Ausrichtungen der künftigen Leitlinien über Beschäftigung, die auf der Tagung des Europäischen Rates am 21. November 1997 in Luxemburg erörtert werden sollen, berücksichtigt werden. Sie stellt klar, daß in der künftigen Freistellungsverordnung für Beihilfen zur Förderung der Beschäftigung diese Ausrichtungen berücksichtigt werden."

ERKLÄRUNG 74/98

Erklärung der Kommission

zu Artikel 1 (hinsichtlich der ausgenommenen Wirtschaftszweige)

"Die vorliegende Verordnung berührt nicht bestehende, auf Artikel 94 gestützte Verordnungen betreffend bestimmte Sektoren. Welche Wirtschaftszweige vom Privileg der Gruppenfreistellung ausgenommen sind, wird in den Gruppenfreistellungsverordnungen festgelegt, da sich dies nicht nur von Beihilfekategorie zu Beihilfekategorie, sondern auch im Laufe der Zeit ändern kann. Diese Beurteilung fällt unter die der Kommission unmittelbar durch den Vertrag eingeräumten Befugnisse. Bei der Festlegung der ausgenommenen Wirtschaftszweige wird die Kommission insbesondere die in den Ratsverordnungen über bestimmte Sektoren enthaltenen Beihilfevorschriften berücksichtigen."

ERKLÄRUNG 75/98

Erklärung der Kommission

zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 4 (Transparenz und Überwachung)

"Die von Kommission vorgeschlagene Überwachungsregelung zielt nicht auf eine Abwälzung der Verwaltungslast von den Kommissionsdienststellen auf die Mitgliedstaaten ab, sondern soll im Gegenteil den Verwaltungsaufwand sowohl der Kommission als auch der Mitgliedstaaten verringern.

Die Kommission wird sich vergewissern, daß die Überwachungspflichten nicht zu Doppelarbeit führen, wenn eine freigestellte Beihilfe unter mehrere Gruppenfreistellungsverordnungen fallen sollte.

Die Kommission wird den Mitgliedstaaten auf Wunsch bei der Errichtung des Systems zur Aufzeichnung und Speicherung von Angaben und zur Übermittlung von Berichten an die Kommission technischen Beistand leisten, um technische Schwierigkeiten auszuräumen und ein unionsweit kompatibles System zu schaffen."

ERKLÄRUNG 76/98

Erklärung der Kommission

zu Artikel 6 (Auswertungsberichte)

"In ihrem Auswertungsbericht prüft die Kommission die Anwendung der Ermächtigungsverordnung im Hinblick auf ihren Beitrag zum Ziel der wirksameren Beihilfekontrolle und unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen ihrer Berichte über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union im verarbeitenden Gewerbe und in einigen anderen Sektoren."

ERKLÄRUNG 77/98

Erklärung der Kommission

zu Artikel 9 (Konsultierung des Beratenden Ausschusses)

"Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß die vom Ausschuß zu prüfenden Unterlagen diesem so rechtzeitig übermittelt werden, daß die Vertreter der Mitgliedstaaten sich eine fundierte Meinung bilden können.

Die Vertretung der Mitgliedstaaten in den Sitzungen des Beratenden Ausschusses kann sich nach Maßgabe der erörterten Themen ändern."

ERKLÄRUNG 78/98

Einseitige Erklärung der deutschen Delegation, der sich die niederländische Delegation anschließt:

"Die deutsche Regierung weist darauf hin, daß die Rückforderung von Beihilfen nach einem geraumen Zeitraum zu besonderen Problemen bei den Empfängern führen kann, da die Kommission in der Regel erst auf Grundlage der übermittelten Jahresberichte von der unrichtigen Anwendung der Freistellungsverordnung im Sinne des Artikels 94 Kenntnis erlangt. Sie fordert die Kommission auf, für diese Fälle ein flexibles Verfahren vorzusehen."

ERKLÄRUNG 79/98

zu Artikel 2 Nummer 7

Der Rat und die Kommission vertreten die Auffassung, daß die Versorgung gemäß Artikel 2 Nummer 7 auch Vereinbarungen mit einem Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen über die Lieferung von Erdgas über das Netz an Kunden umfaßt.

ERKLÄRUNG 80/98

zu Artikel 2 Nummer 13

Nach Auffassung des Rates und der Kommission schließt der in Artikel 2 Nummer 13 erwähnte Begriff der Hilfsdienste alle Dienste ein, die zum Betrieb von Fernleitungs- und/oder Verteilernetzen und/oder LNG-Anlagen einschließlich der Speicherung, des Wärmeausgleichs und des Mischens erforderlich sind.

ERKLÄRUNG 81/98

zu Artikel 2 Nummer 13

Der Rat und die Kommission vertreten die Auffassung, daß sich die Vorschriften über den Netzzugang in bezug auf Speicheranlagen bzw. -tätigkeiten nicht auf den von der Nutzung des Netzes unabhängigen Zugang zu derartigen Anlagen bzw. Tätigkeiten erstrecken. Der Zugang zu derartigen Anlagen sollte nur dann möglich sein, wenn er in technischer Hinsicht erforderlich ist, um einen wirksamen Zugang zu Fernleitungs- und/oder Verteilernetzen zu gewähren.

ERKLÄRUNG 82/98

zu Artikel 2 Nummer 21

Das Vereinigte Königreich und die Kommission vertreten die Auffassung, daß Personen, die Erdgas, das ihnen für Verbrauchszwecke bis zu ihren Anlagen geliefert wurde, weitervertreiben, unter die Definition des Begriffs "Endverbraucher" fallen.

ERKLÄRUNG 83/98

zu Artikel 3 Absatz 2

Nach Auffassung des Rates und der Kommission beinhaltet der in Artikel 3 Absatz 2 angeführte Begriff der Regelmäßigkeit auch die Kontinuität der Gasversorgung.

ERKLÄRUNG 84/98

zu Artikel 4 Absätze 2 und 3

Der Rat und die Kommission sind der Auffassung, daß die in Artikel 4 Absatz 2 angeführten objektiven, nichtdiskriminierenden Kriterien so ausgelegt werden können, daß Mitgliedstaaten in bezug auf die Größe der Fern- und Verteilerleitungen und LNG-Anlagen, für deren Bau und/oder Betrieb eine Genehmigung beantragt wird, quantitative Kriterien festlegen dürfen.

ERKLÄRUNG 85/98

zu den Artikeln 5 und 27

Bei der Ausarbeitung des Berichts über den Harmonisierungsbedarf nach Artikel 27 Absatz 1 wird die Kommission den bestehenden Harmonisierungsbedarf analysieren und gegebenenfalls Vorschläge zur Verbesserung der Interoperabilität der Erdgasnetze unterbreiten.

ERKLÄRUNG 86/98

zu Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2

Der Rat und die Kommission erklären, daß Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 keine Verpflichtung für die Unternehmen beinhalten, ihre Rechtsform zu ändern oder neue Gesellschaften zu gründen.

ERKLÄRUNG 87/98

zu Artikel 13 Absatz 3

Die deutsche Delegation erklärt, daß den Zielen des Absatzes 3 Satz 1 auch dann entsprochen wird, wenn die Inhalte der Konten der Bilanz und Ergebnisrechnung durch sachbezogene und nachprüfbare Schlüsselung ermittelt werden.

ERKLÄRUNG 88/98

zu Artikel 17

Nach Auffassung des Rates und der Kommission können für den in Artikel 17 genannten Fall, daß der Netzzugang aufgrund unzureichender Kapazität verweigert wird, vertraglich zugesagte Kapazitäten berücksichtigt werden. Ferner sollte gegebenenfalls berücksichtigt werden, ob Kapazitäten nach vernünftigem Ermessen verfügbar gemacht werden können.

ERKLÄRUNG 89/98

zu Artikel 18

Da die Mitgliedstaaten auch eine weitergehende Marktöffnung beschließen können, kann nach Auffassung des Rates und der Kommission auch das Konzept der Verbrauchsstätte dann angewendet werden - sofern sich der betreffende Mitgliedstaat dafür entscheidet -, wenn Unternehmen, die zu der gleichen Gruppe gehören, oder Verbraucher, die ein Konsortium bilden oder aus dem gleichen Industriegebiet kommen, Erdgaslieferverträge abschließen, die zusammengenommen die in Artikel 18 Absätze 2 und 6 genannten Schwellen für die Benennung als zugelassene Kunden überschreiten.

ERKLÄRUNG 90/98

zu Artikel 18

Der Rat und die Kommission vertreten die Auffassung, daß andere Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 25 Mio. Kubikmeter Gas je Verbrauchsstätte, die aber über eine mit Gas arbeitende Produktionseinheit und/oder eine mit Kraft-/Wärmekopplungstechnik arbeitende Anlage verfügen, nur in bezug auf dasjenige Gasvolumen in Frage kommen, das für die betreffende Erzeugung von Strom und/oder von Wärme und Strom erforderlich ist.

ERKLÄRUNG 91/98

zu Artikel 25 Absatz 1

Nach Auffassung des Rates und der Kommission können die in Artikel 25 Absatz 1 beschriebenen Verfahren im Wege der in dem jeweiligen Mitgliedstaat zur Beendigung des Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung vorgesehenen staatlichen Überwachungsverfahren durchgeführt werden.

ERKLÄRUNG 92/98

zu Artikel 25 Absatz 2

Die deutsche Delegation erklärt, daß für die Bundesrepublik Deutschland die Entscheidungen vom *Bundeskartellamt* übermittelt werden.

ERKLÄRUNG 93/98

zu Artikel 25 Absatz 3

Der Rat und die Kommission erklären, daß das in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c genannte Kriterium in gleicher Weise auf alle Erdgasunternehmen angewendet wird.

ERKLÄRUNG 94/98

zu Artikel 26 Absatz 1

Der Rat und die Kommission vertreten die Auffassung, daß nach Kreta zur Energieerzeugung einzuführendes LNG bei der Anwendung dieses Absatzes so lange nicht berücksichtigt wird, wie Kreta nicht an das Gasnetz des griechischen Festlandes angeschlossen ist.

ERKLÄRUNG 95/98

zu Artikel 26 Absatz 4

Die Kommission beabsichtigt, die Kriterien für die in Artikel 26 Absatz 4 genannten Ausnahmen so restriktiv anzuwenden, daß eine nicht hinnehmbare unkontrollierte Zunahme derartiger Ausnahmen ausgeschlossen wird; ferner besteht nach Auffassung der Kommission in Anbetracht von Artikel 4 Absatz 4 grundsätzlich keine Notwendigkeit, Ausnahmen nach Artikel 26 Absatz 4 zu gewähren, um Investitionen in Verteilernetze zu erleichtern.

ERKLÄRUNG 96/98

zu Artikel 28

Die Kommission erkennt, daß die Entwicklung der entstehenden Märkte und deren Fähigkeit, auf lange Sicht die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, Ungewißheiten in sich birgt, und erklärt, daß bei der in Artikel 28 vorgesehenen Bewertung die tatsächliche Lage auf diesen Märkten Berücksichtigung finden wird.

ERKLÄRUNG 97/98

Einseitige Erklärung der britischen Delegation

"Die britische Delegation hat im Hinblick auf eine bessere Anwendung des Gemeinschaftsrechts für diesen Vorschlag gestimmt. Diesbezüglich vertritt das Vereinigte Königreich allerdings die Ansicht, daß mit seiner Stimmabgabe nicht der Frage vorgegriffen wird, ob Artikel 100 a die geeignete Rechtsgrundlage für Bestimmungen darstellt, mit denen zwar das Ziel einer Förderung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts verfolgt wird, dies jedoch nicht im Wege der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erreicht werden soll."

ERKLÄRUNG 98/98

Erklärung der Kommission

zu Artikel 1 Absatz 3

"Die Kommission erinnert daran, daß nach der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 in den Rechtsakten über Mehrjahresprogramme, die nicht dem Mitentscheidungsverfahren unterliegen, kein "für notwendig erachteter Betrag" angegeben wird.

Da der Vorschlag der Kommission in bezug auf ALTENER II die Aufnahme eines finanziellen Bezugsrahmens nicht vorsieht, fällt diese ausschließlich in die Zuständigkeit des Rates und läßt die Befugnisse der Haushaltsbehörde unberührt.

Auf jeden Fall vertritt die Kommission die Auffassung, daß in Anbetracht der hohen Priorität der Maßnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energieträger die vorgesehene Mittelausstattung von 22 Mio. ECU für zwei Jahre unzureichend ist."

ERKLÄRUNG 99/98

Erklärung der Kommission

zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b erster Gedankenstrich

"Die Kommission erklärt, daß die Maßnahmen zur Verbesserung der lokalen und regionalen Planung den folgenden Regelungen unterliegen, damit etwaige Überschneidungen und Mehrfachbeihilfen vermieden werden: Die Pilotaktionen in bezug auf lokale und regionale Planung gemäß Artikel 2 Buchstabe b bezwecken die Erstellung von Plänen betreffend die erneuerbaren Energiequellen auf der lokalen und regionalen Ebene sowie ihre Durchführung. Dabei kann es sich um allgemeine Pläne für alle erneuerbaren Energien und das gesamte Gebiet oder um spezifische Pläne für eine Energieform (Windenergie, Biomasse, Sonnenenergie usw.) oder einen bestimmten Sektor (Fremdenverkehr, Gebirgsgegenden, Regionen mit viel Wind oder Biomasse usw.) handeln. Die für die Durchführung der genannten Pläne zuständigen Behörden müssen mit zum Kreis derjenigen gehören, von denen Vorschläge eingereicht werden. Die Gemeinschaftsfinanzierung beläuft sich auf 50 % und beinhaltet keine Investitionen.

Die lokalen und regionalen Maßnahmen, auf die das Programm SAVE abstellt, betreffen die Schaffung lokaler oder regionaler Agenturen. Die Schaffung einer Agentur setzt die Einrichtung einer dauerhaften Struktur mit qualifiziertem Personal und die Unterstützung der örtlichen Behörden voraus. Diese Tätigkeiten betreffen den Umgang mit Energie und die Förderung der erneuerbaren Energiequellen. Die örtlichen Behörden nehmen den Vorsitz im Leitungsausschuß wahr, leisten einen finanziellen Beitrag und sind gegenüber der Kommission für die Agentur verantwortlich. Der Umfang der Gemeinschaftsfinanzierung ist auf 40 % des Gesamthaushaltsplans des Arbeitsprogramms für drei Jahre beschränkt und beläuft sich auf 175.000 ECU.

Schlägt eine örtliche Agentur im Rahmen des Programms ALTENER II während der ersten drei Jahre ein förderungswürdiges Projekt vor, für das sie eine Unterstützung im Rahmen von SAVE erhalten hat, so beträgt der Umfang der im Rahmen von ALTENER gewählten Gemeinschaftsunterstützung 35 % statt 50 %."

ERKLÄRUNG 100/98

Erklärung des Rates

Der Rat ersucht die Kommission, im Lichte des Artikels 1 die Vorlage von Vorschlägen zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen in den Richtlinien, die die anderen Finanzbereiche (Wertpapierdienstleistungen, Lebensversicherung, Schadenversicherung und OGAW) betreffen, in Betracht zu ziehen und alle hierzu erforderlichen Konsultationen durchzuführen.

ERKLÄRUNG 101/98

Erklärung der deutschen Delegation

Die deutsche Delegation begrüßt grundsätzlich die Absicht des Rates, im Rahmen einer Verordnung die Bereitstellung vergleichbarer Informationen über die konjunkturelle Entwicklung für alle Mitgliedstaaten zu regeln. Die Informationsanforderungen müssen sich jedoch auf Daten beschränken, die für die gemeinschaftliche Konjunkturanalyse und -beobachtung absolut notwendig sind. Dazu verpflichtet die Initiative SLIM zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt.

Die deutsche Delegation bedauert es deshalb, daß - entgegen dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag - "Andere Dienstleistungen" in die Verordnung zusätzlich im Anhang D aufgenommen worden sind, über deren Bedeutung für die Konjunktur bisher keine Belege vorgelegt werden konnten. Sie ist der Auffassung, daß die Konjunkturrelevanz der in diesem Anhang genannten Wirtschaftszweige zunächst wissenschaftlich hätte untersucht werden müssen, bevor über die vierteljährliche Erhebung von Daten in diesen Bereichen entschieden wird.

Die deutsche Delegation verweist im übrigen darauf, daß es bislang für große Teile dieser Dienstleistungen keine unterjährigen Erhebungen gibt. Die amtliche Konjunkturstatistik muß daher erheblich ausgeweitet werden. Dies führt zu zusätzlichen Belastungen von - besonders kleinen und mittleren - Unternehmen und zusätzlichen Kosten der Verwaltung, ohne daß dem ein entsprechender Nutzen für die Konjunkturanalyse und -politik gegenübersteht. In diesem Zusammenhang wird auch an das Memorandum der Bundesregierung aus dem Jahr 1996 zur Begrenzung der Statistik auf europäischer Ebene an den Rat und die Kommission erinnert.

Die deutsche Delegation lehnt deshalb die Verordnung in der vorliegenden Fassung ab.

ERKLÄRUNG 102/98

Erklärung der österreichischen Delegation

Österreich begrüßt grundsätzlich die Absicht, durch eine Verordnung die Grundlage für ein System innergemeinschaftlich vergleichbarer Konjunkturstatistiken zu schaffen.

Nach Ansicht Österreichs nimmt allerdings die Verordnung nicht ausreichend auf Sachverhalte Bedacht, die bereits in anderen statistischen Verordnungen geregelt werden.

So werden in Anhang A Fristen für die Übermittlung von Daten an die Europäische Kommission geregelt, die auf Informationen über den Außenhandel beruhen. Diese Informationen sind im Rahmen anderer Verordnungen zu erheben. Für die Übermittlung dieser Informationen sind in diesen Verordnungen aber andere Fristen vorgesehen.

Österreich ist der Ansicht, daß unterschiedliche Regelungen für in gegenseitiger Abhängigkeit stehende Informationen vermieden hätten werden sollen, da sie letztlich kaum vollziehbar sind.

Österreich lehnt daher die Verordnung in der vorliegenden Fassung ab.

ERKLÄRUNG 103/98

PROTOKOLLERKLÄRUNG ZUR AUSGEWOGENEN VERTEILUNG DER MITTEL

Die Kommission erklärt, daß sie sich bei der Durchführung des Programms in Zusammenarbeit mit dem EIF bemühen wird, unter Berücksichtigung der Ziele des Programms eine ausgewogene Verteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten zu erzielen.

ERKLÄRUNG 104/98

PROTOKOLLERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 3

Die Kommission und der EIF erklären, daß die Umsetzung der EIF-Startkapitalfazilität in enger Zusammenarbeit mit etwaigen nationalen Beteiligungsmechanismen, von denen Risikokapital für die KMU-Finanzierung bereitgestellt wird, erfolgen wird.

Unbeschadet der Bestimmungen des Anhangs I und der vom EIF bei der Umsetzung dieser Fazilität angewandten Beschlußfassungsverfahren könnte diese Zusammenarbeit, soweit angezeigt, sich auch auf folgende Aspekte erstrecken:

- den Austausch von Informationen über Marktentwicklungen,
- die Teilung von Finanzierungen und Risiken in Form von zusammen getätigten oder gemeinsamen Investitionen in Risikokapitalfonds, die den Zielen des Programms entsprechen.

ERKLÄRUNG 105/98

Zur gesamten Verordnung

Erklärung der Kommission

"Die Kommission wird in Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide und ähnlicher Bestimmungen der anderen gemeinsamen Marktorganisationen, die die Gewährung von Erstattungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse vorsehen, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden, und nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 geeignete Maßnahmen vorschlagen, um zu gewährleisten, daß die Zahlung der betreffenden Erstattungen in den Grenzen erfolgt, die sich aus den gemäß Artikel 228 EG-Vertrag geschlossenen Abkommen ergeben."

ERKLÄRUNG 106/98

Zur gesamten Verordnung

Erklärung des Rates

"Der Rat vertritt in Anbetracht der obigen Erklärung der Kommission die Auffassung, daß etwaige Maßnahmen der Kommission folgendes berücksichtigen müßten:

- die tatsächlich bestehenden Zwänge auf internationaler Ebene und die Notwendigkeit, jeden unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden;
- die besonderen Zwänge, die mit Geschäften zur Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse verbunden sind, und zwar insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Unternehmen und Ausfuhrgeschäfte sowie deren Einheitsbetrag.

Er erinnert in dieser Hinsicht daran, daß er die Einführung von Bescheinigungen für Ausfuhrerstattungen ablehnt."

ERKLÄRUNG 107/98

zu Artikel 1

"Der Rat ersucht die Kommission, die Beförderungen zu beziffern, die im Gebiet der Gemeinschaft von in Drittländern zugelassenen Fahrzeugen durchgeführt werden."

ERKLÄRUNG 108/98

zu Artikel 2 zweiter Gedankenstrich Buchstabe b

"Frankreich ist der Auffassung, daß für eine zufriedenstellende Kenntnis der Güterkraftverkehrsströme die Berücksichtigung der Beförderungsvorgänge mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 3,5 und 6 t erforderlich ist, so wie dies in anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr der Fall ist."

ERKLÄRUNG 109/98

zu Artikel 4

"Die Kommission erklärt, daß die Mitgliedstaaten die in dieser Verordnung vorgesehenen statistischen Informationen aus unterschiedlichen Quellen liefern können, sofern die statistischen Ergebnisse die Mindestanforderungen an die Genauigkeit gemäß Artikel 4 erfüllen."

ERKLÄRUNG 110/98

zu Artikel 5 Absatz 5

"Die Kommission verpflichtet sich, die laufenden Arbeiten in bezug auf die technischen Voraussetzungen für eine wirksame Regionalcodierung so bald wie möglich abzuschließen."

ERKLÄRUNG 111/98

zu Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 11

"Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 ⁽²⁾ endet die Geltungsdauer der in Artikel 2 vorgesehenen Regelung der Gemeinschaftsgenehmigung und der Gemeinschaftskabotagekontingente am 1. Juli 1998. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich jedoch, ab diesem Tag und bis zum Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung Eurostat im Rahmen der endgültigen Kabotageregelung die ihnen zur Verfügung stehenden Daten über die von inländischen Verkehrsunternehmen durchgeführten Kabotagetransportvorgänge mitzuteilen."

(2) Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. L 279 vom 12.11.1993, S. 1)

ERKLÄRUNG 112/98

zur Richtlinie insgesamt

"Die Kommission sagt zu, daß sie nach der Annahme dieser Änderungsrichtlinie durch den Rat gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten ⁽³⁾ eine amtliche Kodifizierung der Texte der Richtlinie 94/58/EG und dieser Änderungsrichtlinie vorschlagen wird."

ERKLÄRUNG 113/98

zu Artikel 1 Absatz 4 (neuer Artikel 5 h)

"Der Rat und die Kommission erklären, daß Artikel 5 h im Rahmen der Ausarbeitung eines etwaigen gesonderten Rechtsakts über die Arbeitszeit überprüft werden wird."

ERKLÄRUNG 114/98

zu Artikel 1 Absatz 6 (neuer Artikel 8 Absatz 6), zu Artikel 1 Absatz 8 (neue Artikel 10, 10 a und 11)

"Die Kommission verpflichtet sich, dem Rat nach Annahme dieser Richtlinie einen Vorschlag vorzulegen, der darauf abzielt, alle die Hafenstaatskontrolle betreffenden Anforderungen in der Richtlinie 95/21/EG zusammenzufassen."

(3) ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

ERKLÄRUNG 115/98

zu Artikel 1 Absatz 6 (neuer Artikel 11)

"Der Rat und die Kommission erklären, daß Abweichungen von den geltenden Anforderungen des Flaggenstaates hinsichtlich der Besatzung für einen sicheren Schiffsbetrieb, die durch einen Besatzungswechsel, Krankheit von Besatzungsmitgliedern oder andere Umstände verursacht werden, die aufgrund des normalen Schiffsbetriebs im Hafen auftreten könnten, keine Mängel darstellen dürfen, die ein Festhalten erfordern. Unerläßliche Bedingung bleibt jedoch, daß jeder Mangel, der eindeutig eine Gefährdung für Sicherheit, Gesundheit oder Umwelt darstellt, als Mangel, der ein Festhalten erfordert, angesehen und behoben wird, bevor das Schiff aus dem Hafen ausläuft."

ERKLÄRUNG 116/98

zu Artikel 3

"Der Rat und die Kommission betonen, daß die Zustimmung zu dem in der Richtlinie vorgesehenen Tag des Inkrafttretens nicht als eine Befreiung von den Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des STCW-Übereinkommens angesehen werden sollte."

ERKLÄRUNG 117/98

ERKLÄRUNG DES RATES

Der Rat ersucht die Kommission, die Entwicklung validierter Methoden zum Nachweis von genetisch veränderten Proteinen oder DNS zu fördern. Dazu gehört insbesondere auch die Bewertung von Parametern für Nachweis-Mindestschwellen.

ERKLÄRUNG 118/98

ERKLÄRUNG DES RATES

Um dem Problem einer zufälligen Kontamination Rechnung zu tragen, ersucht der Rat die Kommission, unter Berücksichtigung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse zu untersuchen, inwieweit die Festlegung einer unteren Schwelle für die Anwesenheit von genetisch veränderten DNS oder Proteinen praktikabel ist, und so bald wie möglich einen Bericht und gegebenenfalls Vorschläge vorzulegen.

ERKLÄRUNG 119/98

ERKLÄRUNG DES RATES

Zu Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2

Der Rat ersucht die Kommission, auf der Grundlage von Angaben aus den Mitgliedstaaten, den Erkenntnissen des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses sowie sonstiger einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse dem Ständigen Lebensmittelausschuß so bald wie möglich einen Vorschlag für die Aufstellung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Liste vorzulegen.

Der Rat ersucht zu diesem Zweck die Mitgliedstaaten, der Kommission alle sachdienlichen Angaben über Erzeugnisse zu übermitteln, in denen ihrer Auffassung nach weder genetisch veränderte Proteine noch genetisch veränderte DNS vorhanden sind. Die ersten Nennungen sollten bis zum 31. August 1998 erfolgen.

Der Rat ersucht die Kommission, zwischenzeitlich den Ständigen Ausschuß über Fortschritte auf dem Weg zu einem solchen Vorschlag auf dem laufenden zu halten.

ERKLÄRUNG 120/98

Erklärung der Kommission zur Vertraulichkeit von Informationen

"Die Erklärung der Kommission vom April 1995 über die Vertraulichkeit von Informationen und der Briefwechsel vom 31. Mai und 31. Juli 1995 über die Auslegung des Abkommens von 1991 sind vollständig auf dieses Abkommen anwendbar.

Gemäß Artikel VII dieses Abkommens behält das bestehende Recht seine Geltung und ist das Abkommen im Einklang mit diesem bestehenden Recht auszulegen. Dieses Abkommen kann deshalb keiner der für die Parteien zuständigen Wettbewerbsbehörden Befugnisse zur Vornahme von Handlungen verleihen, über die sie nicht bereits verfügen. Eine der Folgen ist, daß die Kommission den Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika nur dann Informationen übermitteln darf, wenn dies vom Gemeinschaftsrecht gedeckt ist.

Während dieses Abkommen vorsieht, daß es angebracht sein kann, Informationen der anderen Partei zur Verfügung zu stellen, um sie über den Stand der Durchsetzungsaktivitäten zu informieren, kann vertrauliche Information nur mit Zustimmung der betreffenden Informationsquelle zur Verfügung gestellt werden. Das Gemeinschaftsrecht sorgt für ein hohes Schutzniveau für Informationen, die der Kommission anvertraut werden, und es wird erforderlich sein, daß die jeweilige Zustimmung weit genug reicht, um die Kommission von ihrer Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit, wie sie sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts, der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates ergibt, zu entbinden."

ERKLÄRUNG 121/98

Erklärung der Kommission zur Transparenz

"Die Grundsätze der Transparenz, die die Beziehungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln bestimmen, wie sie insbesondere in der Ratsverordnung Nr. 17, in der Erklärung der Kommission über die Transparenz vom April 1995 und in den Abmachungen, die in dem interpretierenden Briefwechsel vom 31. Mai und 31. Juli 1995 bezüglich des Abkommens von 1991 enthalten sind, niedergelegt sind, finden Anwendung.

Die Mitgliedstaaten, deren Interessen betroffen sind, werden, sobald es vernünftigerweise möglich ist, über alle Ersuchen der Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika zur Untersuchung oder Abhilfe von wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen, und über alle Verfahren, die die Kommission in Folge eines Antrags der Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel III dieses Abkommens eröffnet, benachrichtigt.

Die Mitgliedstaaten, deren Interessen betroffen sind, werden, sobald es vernünftigerweise möglich ist, über Anträge, die gemäß Artikel III dieses Abkommens an die Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika zur Untersuchung von wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen gerichtet werden, benachrichtigt.

Die Mitgliedstaaten, deren Interessen betroffen sind, werden, sobald es vernünftigerweise möglich ist, über Aufschübe oder Aussetzungen der Durchsetzungsmaßnahmen gemäß Artikel IV Absatz 2 der Verordnung seitens der Kommission und der USA oder Einführungen der Kommission und der USA oder Wiedereinführungen solcher Aktivitäten gemäß Artikel IV Absatz 4 der Verordnung benachrichtigt.

Wenn die Kommission ein Verfahren auf Antrag der Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel III dieses Abkommens eröffnet, werden die betroffenen Unternehmen über das Vorhandensein des Antrags spätestens, wenn die Beschwerdepunkte benannt sind, oder wenn eine Veröffentlichung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates erfolgt, unterrichtet.

Der jährliche Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung des Abkommens von 1991 soll auch die Anwendung dieses Abkommens umfassen, einschließlich aller Fälle, in denen Informationen unter diesem Abkommen ausgetauscht worden sind."
